

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans He 13

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB i.V.m § 13a (3) BauGB und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) i.V.m § 13a (3) BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1. **Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 26.11.2012**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Der geschützte Landschaftsbestandteil Rheinufer wird durch die Planung nicht tangiert. Bereits die bestehende Seniorenwohnanlage wurde seinerzeit unter vollkommener Berücksichtigung der Belange des Landschaftsbestandteiles errichtet. Mit der Erweiterung der Gesamtanlage wird ein bisher bereits bebautes und zwischenzeitlich frei gelegtes Grundstück ein Erweiterungsbau errichtet. Die Ausmaße des Erweiterungsbaus treten deutlich hinter das Volumen des Bestandsgebäudes zurück. Der Baukörper wird aus östlicher Richtung blickend deswegen nicht wahrgenommen, aus nördlicher, westlicher und südlicher Blickrichtung integriert er sich in das städtebauliche Gefüge, so dass insgesamt Aspekte des Landschaftsbildes nicht betroffen werden.

Artenschutzrechtliche Belange werden nicht betroffen, da im Zuge der Baumaßnahme keine Gehölze beseitigt werden.

2. **Stellungnahme der REGIONALGAS EUSKIRCHEN vom 28.11.2012**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Aufgrund des bereits erfolgten Ausbaus der Bierbaumstraße anlässlich der Realisierung des Bebauungsplanes He13 (2005) sind sämtliche infrastrukturellen Voraussetzungen für die Realisierung des Erweiterungsgebäudes gegeben. Eingriffe in den Straßenkörper sowie Veränderungen der Leitungsnetze sind nicht erforderlich. Die Ver- und Entsorgung erfolgt über bestehende Leitungstrassen.

Notwendige Genehmigungen für die Einleitung des nicht verunreinigten Oberflächenwassers in den Rhein werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen des Bauantragsverfahrens eingeholt.

3. **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (ohne Datum)**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.

4. **ARS - AbfallLogistik Rhein-Sieg-GmbH vom 07.11.2012**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der erfolgte Ausbau der Bierbaum-

straße ermöglicht ein Befahren auch mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug entsprechend der EAE 85/95. Am östlichen Ende der befahrbaren Erschließungsstraße wurde eine Wendeanlage vorgesehen, die den Anforderungen entsprechend der Anregung der RSAG aus dem Jahre 2005 erfüllt. Insofern ist den seinerzeitigen Anregungen des Entsorgungsunternehmens durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits entsprochen worden. Die zwischenzeitlich aufgetretenen Probleme durch unkorrektes Parken im Einmündungsbereich der Bierbaumstraße in die Rheinstraße entziehen sich den Regelungsmöglichkeiten des Planungsrechtes.

5. Landschaftsverband Rheinland –Amt für Denkmalpflege im Rheinland - vom 22.11.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Den Anregung im Hinblick auf die Kennzeichnung von denkmalgeschützten Anlagen und die notwendige Würdigung des Denkmalschutzes in der Begründung wird entsprochen. Die Kennzeichnungen entfalten jedoch keine Schutzwirkung da die hier in Rede stehenden denkmalgeschützten Anlagen (ehemalige Schule, ehemalige Kirche) außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung liegen, so dass eine Kennzeichnung der Denkmaleigenschaft mittels des Instrumentariums der für die Bauleitplanung anzuwendenden Planzeichenverordnung nicht greift.

Die Begründung zum Bebauungsplan stellt das vollständige Abwägungsmaterial zusammen. Darin enthalten sind auch die denkmalrechtlichen Belange in der Umgebung.

6. INTERROUTE (ohne Datum)

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.

7. Stellungnahme der NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH vom 31.10.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.

8. Erftverband vom 06.11.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Aufgrund der Höhenlage des Plangebietes ist eine Überschwemmungsgefahr nicht gegeben. Die Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung sowie zur Wahl der Oberflächenbefestigungsart werden an den Vorhabenträger weiter gegeben. Weitergehende bauplanungsrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Polizei NRW Abteilung Verkehr vom 02.11.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.

10. Wasser- und Schifffahrtsamt vom 26.10.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Durch die vorgesehene Baumaßnahme erfolgt keine Beeinträchtigung der Rheinuferböschung, da der Neubau auf der vom Rhein abgewandten Seite des bestehenden Altenwohnanlage errichtet werden soll.

Aufgrund dieser Lage findet eine Abschirmung des Neubaus von den Geräuschemissionen der Schifffahrt durch das Bestandsgebäude statt. Eine Beeinträchtigung der Bewohner ist nicht gegeben.

11. PLEDOC vom 30.10.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.

12. Wehrbereichsverwaltung vom 08.11.2013

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die baulichen Anlagen überschreiten eine Höhe von 20 m nicht.